

Parteiverbotsverfahren gegen die AfD?

Prof. Dr. Felix Hanschmann und Kaie Lemken, Hamburg*

Ein Parteiverbotsverfahren wird seit der Einstufung der AfD durch das Bundesamt für Verfassungsschutz als „gesichert rechtsextremistisch“ wieder verstärkt diskutiert. Ein Verfahren gegen eine so etablierte und politisch erfolgreiche Partei wie die AfD hätte jedoch einen völlig anderen Charakter als jene Parteiverbotsverfahren, über die das Bundesverfassungsgericht in der Vergangenheit entschieden hat. Die mit dem Verbot einer Partei verbundenen Dilemmata würden nicht unwesentlich verstärkt. Aber auch das Verhalten der AfD selbst ist dadurch geprägt, dass sie einerseits politisch wirksam sein möchte, andererseits den Repressalien der wehrhaften Demokratie zu entgehen versucht. Wie sich spezifisch diese Verhaltensanpassungen auf die rechtliche und politische Dimension eines möglichen Verbotsverfahrens auswirken würden und welchen Effekt ein Verfahren eigentlich hätte, stellt dieser Beitrag dar.

Spätestens seit ihrer zunehmenden Radikalisierung wird über ein Verbot des Bundesverbandes oder zumindest einzelner Landesverbände der Partei „Alternative für Deutschland“ (AfD) diskutiert. An Fahrt gewonnen hat die Diskussion jüngst durch die Einstufung des Bundesverbandes als „gesichert rechtsextremistisch“ durch das Bundesamt für Verfassungsschutz (BfV), auch wenn das Amt aus Respekt gegenüber den von der AfD gegen die Hochstufung angestregten Gerichtsverfahren zwischenzeitlich zugesichert hat, die AfD bis zu einer Entscheidung im vorläufigen Rechtsschutzverfahren nicht mehr als „gesichert rechtsextremistisch“ zu behandeln und zu bezeichnen. Das Gutachten, auf dem die Einstufung basiert, ist trotzdem im Internet zu finden und bereits Gegenstand rechtswissenschaftlicher Untersuchung.¹

* Prof. Dr. Felix Hanschmann ist Lehrstuhlinhaber des Dieter Hubertus Pawlik Stiftungslehrstuhl für Kritik des Rechts – Grundlagen und Praxis des demokratischen Rechtsstaats an der Bucerius Law School in Hamburg. Kaie Lemken ist wissenschaftlicher Mitarbeiter und Doktorand am selben Lehrstuhl.

¹ Rechte Medien wie die Junge Freiheit stellen das Gutachten in Gänze zum Download zur Verfügung. Eine Untersuchung von Markus Ogorek bietet eine Analyse des vollständigen Gutachtens, vgl. *Ogorek*, Rechtswissenschaftliche Untersuchung der Bedeutung des Gutachtens des Bundesamtes für Verfassungsschutz über die Einstufung der „Alternative für Deutschland“ als gesichert rechtsextremistisch für ein mögliches gegen die Partei gerichtetes Verbotsverfahren, 15. August 2025. Das Gutachten ist auf der Website der Universität zu Köln abrufbar: <https://fsnd.uni-koeln.de/untersuchung-afd>, Abruf v. 28.8.2025.

Schon abstrakt scheint ein Parteiverbot aber ein unangenehm illiberales Mittel zu sein. Konkret wird ein Parteiverbotsverfahren gemäß Art. 21 Abs. 2 GG immer problematischer und schwieriger, je erfolgreicher die AfD wird. In wissenschaftlichen Äußerungen zu einem Parteiverbot der AfD ist deshalb zuverlässig von Paradoxien, Dilemmata und Aporien die Rede,² die mit einem Verbotsverfahren in mehrfacher Hinsicht verbunden seien. In diesem Beitrag möchten wir deshalb auf Aspekte eines Verbotsverfahrens eingehen, die sich spezifisch daraus ergeben, dass sich die AfD im Rahmen einer gegenüber ihren Feinden grundsätzlich abwehrbereiten Verfassungsordnung als ernstzunehmende politische Kraft etabliert hat. Während der erste Aspekt das Parteiverbotsverfahren mit seinen rechtlichen und politischen Rechtfertigungsvoraussetzungen betrifft, bezieht sich der zweite Aspekt auf die rechtlichen und symbolischen Wirkungen eines solchen Verfahrens. Insgesamt macht die große gesellschaftliche und politische Bedeutung der AfD ein mögliches Verbotsverfahren gegen sie herausfordernder, ambivalenter und risikoreicher – die Gefahren, die von der AfD ausgehen, aber auch drängender.

A. Die Rechtfertigung eines Verbots(verfahrens): alte Rechtskriterien, neue Rechte

Die Frage, ob ein Verbotsverfahren gegen die AfD Erfolg hätte, ist offen. Ob es durch die Stellung eines Antrages in Karlsruhe in Gang gesetzt werden soll, bedarf gründlicher und interdisziplinärer Vorabklärung, um politisch eine informierte Entscheidung über die Einleitung eines solchen Verfahrens zu treffen. Rechtliche Stellungnahmen, wie die von 17 Verfassungsrechtler:innen verfasste Stellungnahme für den Deutschen Bundestag³ oder das bei der Gesellschaft für Freiheitsrechte gerade in Entstehung befindliche

² Diese Formulierungen ziehen sich z. B. durch die Beiträge der Sonderausgabe „Das Parteiverbot in Deutschland und Europa“, MIP 2024, Heft 2.

³ *Von Arnould u. a.*, Rechtswissenschaftliche Stellungnahme zu einem Parteiverbotsverfahren gegen die Alternative für Deutschland, VerBlog 2024/11/28, <https://verfassungsblog.de/stellungnahme-parteverbotsverfahren-afd>, Abruf v. 28.8.2025.

Gutachten⁴, spielen hierbei keine unwesentliche Rolle. Sichere Prognosen bezüglich der Erfolgsaussichten eines Verfahrens können allerdings auch sie nicht zur Verfügung stellen. Stattdessen wollen wir im Folgenden auf das spezifische Wechselspiel zwischen Verbotskriterien und dem Verhalten einer inzwischen etablierten Partei aufmerksam machen, das in rechtswissenschaftlichen Beiträgen zu einem möglichen AfD-Verbot häufig angerissen, aber nicht fokussiert wird.⁵ Dieses Wechselspiel beeinflusst einerseits die Erfolgsaussichten eines Verbotsverfahrens. Andererseits und insbesondere beeinflusst es die politische Entscheidung für oder gegen die Einleitung eines Verfahrens. Sehr grob gesprochen müssten rechtlich gesehen für ein erfolgreiches Verfahren drei Voraussetzungen gegeben sein. Erstens müsste die AfD anstreben, die freiheitliche demokratische Grundordnung (FdGO) zu beeinträchtigen oder zu beseitigen. Zweitens müsste sie dieses Ziel nicht nur äußern, sondern tatsächlich auch „darauf ausgehen“. Nach dem aktuellen Verständnis des Bundesverfassungsgerichts (BVerfG) in den NPD-Entscheidungen ist damit ein „planvolles Handeln“ gemeint, ein „zielorientierter Zusammenhang zwischen eigenen Handlungen und der Beseitigung und Beeinträchtigung“⁶. Dabei müsste es drittens ein gewisses Potenzial geben, dass die Partei in Bezug auf die Umsetzung dieser Ziele auch Erfolg haben kann.⁷ Letzteres ist angesichts der Wahlerfolge der AfD auf allen staatlichen Ebenen unproblematisch. Aber wie sieht es mit den beiden anderen Kriterien aus?

I. Die Beseitigung der FdGO als offenes politisches Ziel?

Ob das erste Kriterium zu bejahen ist, scheint vor allem eine Beweisfrage zu sein. Zentral wird es darauf ankommen, welche Informationen der Verfassungsschutz nach der Einstufung der gesamten Partei als „Verdachtsfall“ gesammelt hat und zur Verfügung stellt. Die Prüfung des Verfassungsschutzes in dem mittlerweile geleakten Gutachten orientiert sich dabei bewusst an dem ersten Kriterium des Parteiverbots: Informationen werden erhoben und ausgewertet zu der Frage, ob die Partei in ihrer Grundtendenz gegen die Menschenwürde, die Demokratie oder den Rechtsstaat gerichtet ist.⁸ Mit Blick auf die Beweisbarkeit

wird jedoch davor gewarnt, dass die Partei ihre tatsächlichen Ziele verschleierte.⁹ In der politikwissenschaftlichen Parteienforschung wird das Phänomen, dass (rechts-)extreme Parteien ihre öffentlichen Äußerungen moderat halten, um staatliche Repressalien zu vermeiden, unter dem Stichwort „frontstage moderation“ diskutiert.¹⁰

Konsequent, wenn auch bislang erfolglos, führt die Partei vor Verwaltungsgerichten Verfahren, um von den Verfassungsschutzbehörden nicht als „Verdachtsfall“¹¹ oder gar „gesichert rechtsextremistisch“¹² eingestuft zu werden.¹³ Mit den Rechtskriterien, die herangezogen werden, um die Verfassungsfeindlichkeit einer Partei zu beurteilen, hat sie sich gründlich auseinandergesetzt. Bei dem emeritierten Freiburger Verfassungsrechtler *Dietrich Murswiek*, der in seiner Jugend Mitglied des der NPD nahe stehenden Studentenverbandes der NPD sowie Autor rechtsextremer Schüler- und Studentenzeitungen war¹⁴, holte sie ein Rechtsgutachten ein, das wiederum als Grundlage für Handlungsempfehlungen gegenüber Mitgliedern der AfD diente.¹⁵ Darin wird – ähnlich wie in den nach den Einstufungen der AfD als „Verdachtsfall“ und sodann als „gesichert rechtsextremistisch“ von der AfD herausgegebenen Handreichungen für Beam:t:innen und Angestellte im öffentlichen Dienst¹⁶ – dazu aufgerufen, Formulierungen zu vermeiden, die rechtlich gesehen Indizien für Ziele sind, welche in Konflikt mit der FdGO stehen.

Nun könnte gefragt werden: Ist es nicht ein Erfolg der wehrhaften Demokratie, wenn extreme Parteien infolge staatlicher Maßnahmen wie der Beobachtung und Einstufung durch Verfassungsschutzbehörden moderater werden? Wenn die AfD in ihren Zielen tatsächlich moderater geworden wäre, wäre das ein Erfolg. Eine Mäßigung der Partei müsste aber doch zumindest zu einer inhaltlichen Auseinandersetzung mit den Inhalten der FdGO auf der einen und den parteilichen Zielen auf der anderen Seite führen. Handreichungen zur (Nicht-)Verwendung konkreter For-

⁴ Näher hierzu: Wissenschaftliche Grundlage für die Debatte um ein AfD-Verbot: GFF schreibt umfassendes Gutachten, Gesellschaft für Freiheitsrechte, <https://freiheitsrechte.org/ueber-die-gff/presse/pressemitteilungen-der-gesellschaft-fur-freiheitsrechte/pm-afd-gutachten>, Abruf v. 28.8.2025.

⁵ Vgl. z. B. *Volkman*, MIP 2024, 131 (134); *Frankenberg/Heitmeyer*, MIP 2024, 189 (193 f.).

⁶ BVerfGE 144, 20 (221 ff.).

⁷ Die Potenzialität ist Teil des „darauf ausgehen“ und unterscheidet so die Voraussetzungen des Art. 21 Abs. 2 GG von Art. 21 Abs. 3 GG (Ausschluss von der Finanzierung), der von „darauf ausgerichtet“ spricht.

⁸ Vgl. *Ogorek*, (Fn. 1), S. 9–18 für einen Vergleich der Kriterien des Parteiverbots und des Verfassungsschutzes.

⁹ Vgl. z. B. *Frankenberg/Heitmeyer*, (Fn. 5), S. 193.

¹⁰ Zur frontstage moderation der AfD vgl. *Brandmann*, *European Constitutional Law Review* 2022, 412.

¹¹ *OVG NRW*, Ur. v. 13.5.2024, 5 A 1218/22 – juris; *VG Köln*, Ur. v. 8.3.2022, 13 K 326/21 – juris.

¹² Siehe die noch anhängigen Verfahren vor dem VG Köln: 13 K 3895/25 und 13 L 1109/25.

¹³ Ausführlich zu den unterschiedlichen Begriffen: *Schneider*, *DÖV* 2022, 372; *Lindner/Unterreitmeier*, DVBl 2019, 819 (823 ff.); speziell für die Beobachtung von Abgeordneten und Parteien ferner: *Hanschmann/Paskowski*, *Jura* 2022, 1271.

¹⁴ *Biermann/Geisler*, *Der Ratgeber der AfD*, DIE ZEIT, <https://www.zeit.de/politik/deutschland/2018-11/afd-gutachten-dietrich-murswiek-parteispenden>, Abruf v. 28.8.2025.

¹⁵ Auszüge aus dem Rechtsgutachten sind hier nachzulesen: https://netzpolitik.org/2018/wir-veroeffentlichen-wie-sich-die-afd-ihre-eigene-verfassungsfeindlichkeit-bescheinigen-laesst/#2018-10-23_AfD-Gutachten-Beobachtung-Verfassungsschutz, Abruf v. 28.8.2025.

¹⁶ Siehe: „Aktualisierte Handreichung für Beamte und Angestellte im öffentlichen Dienst zu den Folgen der Verfassungsschutzbeobachtung der AfD“ sowie „Handreichung für Beamte und Angestellte im öffentlichen Dienst zu den Folgen einer Einstufung der AfD als ‚gesichert rechtsextremistisch‘“.

mulierungen führen hingegen zu bloßen Lippenbekenntnissen von Treue zur FdGO. Außerdem gehört es gerade zu den etablierten Kommunikationstaktiken rechter Parteien im Allgemeinen und der AfD im Speziellen, sogenannte Dogwhistles zu verwenden. Damit ist gemeint, harmlos erscheinende Formulierungen in der öffentlichen Kommunikation zu benutzen, welche von radikaleren Kreisen dechiffriert und als Bekenntnis zu eindeutig rechtsextremen Ansichten und Zielen erkannt werden.¹⁷ Spätestens mit dem von CORRECTIV aufgedeckten Geheimgespräch in Potsdam¹⁸ spricht sehr viel dafür, dass ein moderates Auftreten der AfD-Mitglieder und Anhänger:innen, deren Verhalten beim Verbotsverfahren grundsätzlich ebenfalls zurechenbar ist, vor allem Maskerade ist. Dass die Wahlparty der AfD bei der letzten Bundestagswahl nicht generell für die Presse geöffnet war, verfestigt diesen Eindruck noch weiter.

Das Problem der „frontstage moderation“ ist den Verfassungsschutzbehörden aber bekannt.¹⁹ Konkret sichtbar wird das auch im Gutachten des BfV²⁰ zur Einstufung der AfD als „gesichert rechtsextremistisch“: Dass z. B. das Parteiprogramm im Verhältnis zu sonstigen Äußerungen gemäßigt formuliert ist, wird vom Verfassungsschutz als strategische Entscheidung eingeordnet.²¹ Der Partei wird trotz vordergründiger Mäßigung eine gegen die FdGO gerichtete Grundtendenz attestiert – und das schon mit nur öffentlich zugänglichen Beweismaterialien. Auch für die verfassungsrechtlichen Maßstäbe des Parteiverbots stellt das Phänomen der „frontstage moderation“ kein besonderes Problem dar, denn seit dem ersten Parteiverbotsverfahren gegen die Sozialistische Reichspartei (SRP) unterscheidet das BVerfG zwischen öffentlich formulierten und tatsächlichen Zielen einer Partei, wobei es allein auf letztere ankomme.²² Materiellrechtlich ist es daher unerheblich, dass sich die AfD aus strategischen Gründen gemäßigt gibt.

Gleichwohl kann die vordergründige Mäßigung der Partei für ein Parteiverbotsverfahren zum Problem werden. Denn je mehr sich die Partei in öffentlich zugänglichen Äußerungen gemäßigt gibt, desto mehr käme es in einem möglichen Parteiverbotsverfahren auf Beweise aus verdeckten Ermittlungen und den durch V-Leute beschafften Informationen an. Denn auch wenn das BfV schon anhand öffentlicher Äußerungen zu dem Schluss gekommen ist, dass die AfD verfassungsfeindliche Ziele anstrebt, wird das BVerfG

beim Parteiverbot als „schärfste[r] und überdies zweischneidige[r] Waffe des demokratischen Rechtsstaats“²³ im Zweifel strengere Maßstäbe anlegen als der Verfassungsschutz bei seiner Einschätzung.²⁴ Die Entscheidung über die Einleitung des Verfahrens hängt deshalb in besonderer Weise auch von ermittlungstechnischem Kalkül ab. Um ein rechtsstaatliches Verfahren und die Staatsfreiheit der Partei gemäß Art. 21 Abs. 1 und 2 i. V. m. Art. 20 Abs. 3 GG zu gewährleisten, müssten nach der Rechtsprechung des BVerfG in den NPD-Verfahren während des gesamten Verbotsverfahrens alle Quellen in der Führungsebene der Partei grundsätzlich „abgeschaltet“ sein. Verbindungen des Verfassungsschutzes zu V-Leuten jedenfalls in den Bundes- und Landesvorständen einer Partei müssten folglich gekappt und verdeckte Ermittler:innen zurückgezogen werden.²⁵ Tatsächlich muss nach dem BVerfG diese „Abschaltung“ bereits passiert sein, sobald staatliche Stellen auch nur öffentlich die Absicht bekannt geben, einen Antrag zu stellen.²⁶ Das macht sowohl die Entscheidung über den Zeitpunkt als auch über den konkreten Bezugspunkt des Verfahrens extrem heikel. Eine zu frühe Antragstellung oder auch nur eine zu frühe Ankündigung eines Antrags verhindert dann möglicherweise, dass für das Verfahren zentrales Beweismaterial erhoben werden kann. Auch macht es die Entscheidung schwieriger, erst einmal „nur“ gegen einen Landesverband vorzugehen, weil jedenfalls dort dann alle Informationsquellen abgeschaltet werden müssten, die vielleicht für ein späteres Verfahren gegen die Bundespartei wichtig wären.

Schwierigkeiten bereitet eine „frontstage moderation“ außerdem für die politische Rechtfertigung der Einleitung eines Verbotsverfahrens. Denn die vor Publikum kommunizierte politische Rechtfertigung eines Verbotsverfahrens bezieht sich in erster Linie auf öffentlich bekanntes Verhalten der AfD. Dabei nutzt die AfD ihre moderate Fassade gezielt, um gegen sie gerichtete Maßnahmen des Staates als eine politische Hexenjagd zur Ausschaltung eines unliebsamen politischen Konkurrenten darzustellen und sich so als Märtyrerin zu inszenieren. Begleitet wird die vordergründige Moderatheit der AfD schließlich von einer Kommunikationsstrategie, bei der durch gezielte Provokationen

¹⁷ Vgl. Brandmann, (Fn. 10), S. 433.

¹⁸ Geheimplan gegen Deutschland, Correctiv, <https://correctiv.org/aktuelles/neue-rechte/2024/01/10/geheimplan-remigration-vertreibung-afd-rechtsextreme-november-treffen>, Abruf v. 28.8.2025.

¹⁹ Vgl. Brandmann, (Fn. 10), S. 436.

²⁰ Ein Link zu einem Teil des Gutachtens des BfV findet sich auch hier: <https://www.tagesschau.de/inland/afd-medien-publizieren-verfassungsschutz-gutachten-100.html>, Abruf v. 28.8.2025.

²¹ Vgl. Gutachten des BfV, S. 1014.

²² Vgl. BVerfGE 2, 1 (20); ebenso in der 1956 folgenden Entscheidung zur Kommunistischen Partei Deutschland (KPD): BVerfGE 5, 85 (144), sowie in der zweiten NPD-Entscheidung: BVerfGE 144, 20 (266 ff.).

²³ BVerfGE 144, 20 (20).

²⁴ Vgl. Ogorek, (Fn. 1), S. 62.

²⁵ Vgl. BVerfGE 144, 20 (157 ff.). Siehe auch schon im ersten NPD-Verfahren, in dem drei Richterinnen und Richter der Auffassung waren, dass in Folge mangelnder Staatsfreiheit der NPD auf der Führungsebene sowie mangelnder Staatsfreiheit des zur damaligen Antragsbegründung ausgebreiteten Bildes der Partei ein nicht behebbares Verfahrenshindernis bestand und deshalb die in § 15 Abs. 4 S. 1 BVerfGG für das Parteiverbotsverfahren normierte Zweidrittelmehrheit von mindestens sechs Richterinnen und Richter nicht erreicht werden konnte: BVerfGE 107, 399 (356 ff.).

²⁶ Vgl. BVerfGE 144, 20 (161); 107, 399 (369); BVerfG, Urt. v. 23.1.2024, 2 BvB 1/19, Rn. 146–148 – juris.

(man denke an den „Vogelschiss“²⁷) mit anschließender Relativierung oder Leugnung kontinuierlich Diskursverschiebungen erzeugt werden. Die beschriebenen rhetorischen und kommunikationsbezogenen Spezifika müssten bei der politischen Rechtfertigung eines Verbotsverfahrens explizit behandelt und kommuniziert werden.

II. Erfolge der AfD gegen die FdGO mit demokratischen Mitteln?

Der Blick auf die Strategie der AfD führt schließlich zum nächsten Kriterium, das für ein Parteiverbot erfüllt sein muss: dem „darauf ausgehen“, eine Beeinträchtigung oder Beseitigung der FdGO tatsächlich zu verwirklichen. Damit eine Partei auf eine solche Beeinträchtigung „ausgeht“, braucht es planvolles Handeln. Nach dem BVerfG kann planvolles Handeln einer Partei gegen die FdGO neben Wahlteilnahmen und Öffentlichkeitsarbeit insbesondere daran festgemacht werden, dass sie ein strategisches Konzept hat, um eine Beeinträchtigung oder Beseitigung der FdGO zu erreichen, sowie Tätigkeiten entsprechend dieses Konzepts unternimmt.²⁸ Das Parteiverbot dient insofern nicht der Einschränkung von Gesinnungen oder Meinungen, sondern ist ein Organisationsverbot.²⁹ Es soll verhindern, dass verfassungsfeindlichen Bestrebungen spezifisch die Organisation in einer Partei offensteht.³⁰ Diese Organisation muss für die „qualifizierte [...] Vorbereitung einer Beeinträchtigung oder Beseitigung“ der FdGO genutzt werden.

Das Gutachten des BfV bietet auch für dieses Kriterium des planvollen Handelns eine gewisse Grundlage, denn um eine Partei als gesichert rechtsextremistisch einzustufen, müssen ihr „Bestrebungen“, also ein aktives Vorgehen, nachgewiesen werden, das über bloße Meinungen hinausgeht.³¹ Das BVerfG wird aber beim „darauf ausgehen“ strengere Anforderungen stellen. Hier wird es wahrscheinlich auf nicht-öffentliche Beweise ankommen, die im Gutachten nicht ausgewertet wurden, und außerdem auf eine eigene Gesamtschau des Gerichts.

Das Tatbestandsmerkmal „darauf ausgehen“ ist dabei der verfassungsdogmatische Ort, an dem Vorstellungen davon, wie der Um- oder Abbau der FdGO praktisch vorstattengehen würde, einfließen. In der alten KPD-Rechtsprechung war im Sinne der Vorstellung eines gewaltsamen Umstur-

zes noch die „aggressiv-kämpferische“ Haltung prominent. Demgegenüber betont die neuere Rechtsprechung zur NPD und zu deren Nachfolgepartei „Die Heimat“ auch die Möglichkeit, dass die Beeinträchtigung oder Beseitigung der FdGO auf „legalem Weg“ stattfinden könnte.³² In diesem Zusammenhang spricht das BVerfG von der „von den Nationalsozialisten verfolgten Taktik der ‚legalen Revolution‘“³³. Entscheidend ist aber in beiden Fällen ein gezieltes Vorgehen. Dessen einzelne Elemente können sich explizit auch im grundrechtlich geschützten Bereich bewegen.³⁴ Beide Narrative legen einen transparent ablaufenden Abbau der FdGO nahe, ob durch gewaltsame Durchsetzung oder die Infiltration staatlicher Institutionen mit Vertreter:innen einer bei Wahlen erfolgreichen Partei, deren auf Durchsetzung angelegte Programmatik auf die Beseitigung oder zumindest Beeinträchtigung der FdGO zielt. Der Verfassungsschutz stützt seine Einschätzung der AfD als „gesichert rechtsextremistisch“ vor allem auf einen von ihr propagierten ethnisch-abstammungsmäßigen Volksbegriff. So belegt das Gutachten des BfV zwar keine Verankerung dieses menschenwürde- und demokratiewidrigen Volksbegriffs³⁵ im Parteiprogramm, sehr wohl aber als wiederkehrender „talking point“ hochrangiger AfD-Funktionär:innen eine Vielzahl entsprechender Aussagen.³⁶ Wenn die AfD den ethnisch-abstammungsmäßigen Volksbegriff indes nicht in Forderungen nach Rechts- oder gar Verfassungs-

³² BVerfGE 144, 20 (221 ff.). Den Wandel in der den Verbotskriterien zugrunde liegenden Vorstellung, wie eine verfassungswidrige Partei Erfolg haben könnte, konstatieren auch *Frankenberg/Heitmeyer*, (Fn. 5), S. 192.

³³ BVerfGE 144, 20 (222). Dafür, dass die Machterlangung der NSDAP tatsächlich nicht legal ablief, sondern gegen die Weimarer Reichsverfassung verstieß, siehe *Alter*, AöR 140 (2015), 571 (577 f.).

³⁴ Vgl. *BVerfG*, Urt. v. 23.1.2024, 2 BvB 1/19, Rn. 294 – juris.

³⁵ Eine Analyse, inwiefern so ein Volksbegriff mit der Menschenwürde und Demokratieprinzip unvereinbar ist, bietet *Möllers*, *Der Staat* 2/2023, 181.

³⁶ Hier eine Auswahl an Zitaten, in denen sowohl das BfV als auch das Gutachten von *Markus Ogorek* Belege für mit der Menschenwürde unvereinbare Ziele sehen: „Wir brauchen #Passenzug für Kriminelle und #Remigration! [...] Mit der #Massenmigration zerstören #Ampel und #CDU unser Land und machen unsere Frauen und Kinder zu rechtlosem Freiwild. [...] Um den Schutz unserer Bürger endlich mit höchster Priorität zu gewährleisten, wollen wir nicht nur konsequent abschieben, sondern auch Kriminellen, Gefährdenden, Terroristen und Vergewaltigern den Pass entziehen!“, AfD-Bundesverband auf X am 20.1.2024, vgl. Gutachten des BfV, S. 136 f. und *Ogorek*, (Fn. 1), S. 30 f.; „Als Mitglied des Deutschen Bundestages bin ich der Vertreter des ganzen Volkes. Gemeint ist damit des ganzen Deutschen Volkes. Also alle, die schon länger hier leben. Integrierte Menschen also keine Özils, die sich weiter als Türken sehen – gehören selbstverständlich auch dazu. Reine Passdeutsche formal auch – leider.“, Thomas Seitz, damaliger Bundestagsabgeordneter und rechtspolitischer Sprecher der AfD-Fraktion auf seinem Facebookprofil, vgl. Gutachten des BfV, S. 119 und *Ogorek*, (Fn. 1), S. 37; „Die Bürger in MV werden immer öfter Opfer von Zuwanderergewalt. Viele der Asylbewerber, Zuwanderer und Passdeutsche mit Migrationshintergrund sind entweder nicht fähig oder nicht willens, sich zu integrieren.“, Paul Timm, AfD-Landtagsabgeordneter in Mecklenburg-Vorpommern im Januar 2023 auf Facebook, vgl. Gutachten des BfV, S. 242 und *Ogorek*, (Fn. 1), S. 38.

²⁷ Auf einem Bundeskongress der „Jungen Alternative für Deutschland“, der ehemaligen Jugendorganisation der AfD, die sich im Februar 2025 aufgelöst hat, bezeichnete *Alexander Gauland* die NS-Zeit als „Vogelschiss in unserer über tausendjährigen Geschichte“, siehe den von *Gauland* selbst veröffentlichten Wortlaut der Rede: <https://afdbundestag.de/vollstaendige-rede-dr-alexander-gaulands-vom-02-juni-2018>, Abruf v. 28.8.2025.

²⁸ Vgl. *BVerfG*, Urt. v. 23.1.2024, 2 BvB 1/19, Rn. 298–301 – juris.

²⁹ Vgl. *BVerfG*, Urt. v. 23.1.2024, 2 BvB 1/19, Rn. 278 – juris.

³⁰ Vgl. BVerfGE 144, 20 (225); *Klein*, in: *Dürrig/Herzog/Scholz* (Hrsg.), GG-Kommentar, 106. EL 10/2024, Art. 21, Rn. 495 f.

³¹ Vgl. *Ogorek*, Die AfD als rechtsextremistischer Verdachtsfall, *JZ* 2025, 53 (57).

änderungen umsetzt, geht sie dann darauf aus, entsprechend diesem Volksverständnis die FdGO zu beseitigen? Sofern die AfD eine konkrete Strategie hat, einen ethnisch-abstammungsmäßigen Volksbegriff zur Basis staatlichen Handelns zu machen, sind dafür für die Öffentlichkeit nur vorbereitende Handlungen sichtbar. Wir können hier nur Elemente benennen, die Teil dieser Strategie sein könnten. Einerseits scheint die AfD rechtsextreme Gewalt nicht explizit als politisches Mittel zu unterstützen, zugleich aber Nähe zu gewaltbereiten Gruppen halten zu wollen. Immer wieder vernetzen sich Vertreter:innen der AfD gezielt mit anderen rechtsextremen Gruppierungen.³⁷ In der soziologischen Forschung spricht *Wilhelm Heitmeyer* insoweit von einem konzentrischen Eskalationskontinuum³⁸, in dem eine „Gewalt-Membran“ einerseits Gewaltaufrufe oder Gewalttätigkeiten von der AfD und ihren offiziellen Vertreter:innen trennt, die Membran andererseits aber durchlässig ist für eine Rhetorik, die als Legitimationsbrücke für gewaltbereite Gruppen im rechtsextremen Milieu dienen kann.³⁹ Andererseits setzt die AfD auf der offiziellen politischen Bühne auf gezielte Diskursverschiebungen, Normalisierungen und Umdeutungen. Im Gutachten des Verfassungsschutzes wird vor allem die gezielte politische Normalisierung des rechtsextrem besetzten Begriffs der „millionenfachen Remigration“, deren Durchführung offensichtlich weder mit rechtsstaatlichen Standards noch der Menschenwürde vereinbar wäre, betont.⁴⁰ Ähnliches gilt für die Aufforderung, zur Umsetzung ethnisch orientierter Massenabschiebungen die Rechtsprechung des Europäischen Gerichtshofs zu ignorieren oder im Zweifel private Unternehmen zu beleihen, um Abschiebungen im großen Stil durchzuführen.⁴¹ Ungeachtet dessen betonen Vertreter:innen der AfD, dass die von ihr angestrebten Maßnahmen legal und rechtsstaatskonform ablaufen sollen. Rechtsstaatliche Bindungen staatlicher Gewalt werden insofern nicht generell angegriffen.⁴² Vielmehr beziehen sich Äußerungen von Funktionär:innen und Anhänger:innen der AfD sogar häufig in der Weise auf den Rechtsstaat, dass vorge-

geben wird, rechtsstaatliche Prinzipien gerade verteidigen zu wollen. Damit einher geht eine Eigendarstellung als „law and order“-Partei, d.h. als einer Partei, die auf der Seite des Rechts steht und dem Recht zur strikten Durchsetzung verhelfen wird. Dadurch ist diese Strategie besonders kompatibel mit der oben beschriebenen „frontstage moderation“. Konkret arbeitet sie jedoch gleichzeitig – und bereits mit einem gewissen Erfolg – an der Erosion der rechtlichen Bindung staatlichen Handelns dort, wo ihre Ziele in Konflikt mit der FdGO stehen. Dazu möchten wir im Folgenden zwei Beispiele skizzieren: Einerseits stellt die AfD im Bereich des Asyl- und Migrationsrechts regelmäßig politische Forderungen, die nur durch Rechtsbruch umsetzbar sind, und schafft es, maßgeblich den Ton und politischen Stil in diesem Bereich zu setzen. Andererseits instrumentalisiert sie gezielt verzerrte Rechtsbegriffe im Interesse der Verunsicherung staatlicher Institutionen und zivilgesellschaftlicher Organisationen.

1. Verschärfungen des Migrationsrechts

Im Migrationsrecht ist die AfD in den letzten Jahren mit kontinuierlichen Rufen nach Verschärfungen zum maßgeblichen Akteur von Diskursverschiebungen geworden. Sie erhebt in öffentlichen Äußerungen regelmäßig eindeutig rechtswidrige Forderungen, insbesondere die Forderung nach „millionenfacher Remigration“, die auf jeden Fall auch die Ausweisung von nicht ausreisepflichtigen Personen umfassen würde.⁴³ Zwar sind die konkret von ihr eingebrachten Gesetzesentwürfe selbst nur selten klar verfassungswidrig.⁴⁴ Die wiederkehrenden radikalen Anträge der AfD finden in der Regel keine Mehrheiten, setzen aber andere Parteien und insbesondere die CDU in migrationsrechtlichen Fragen erfolgreich unter Druck. Als Beispiel sei auf den von der CDU/CSU-Fraktion im Januar 2025 in den Bundestag eingebrachten „5-Punkte-Plan“ hingewiesen, der als Entschließungsantrag mit Stimmen der AfD-Fraktion (und der FDP) angenommen wurde.⁴⁵ Der Plan, der eine drastische Verschärfung des Migrationsrechts fordert, ist in seinem ersten und zweiten Punkt, die sich auf Grenzkontrollen und Zurückweisungen an der deutschen Grenze beziehen, wortgleich aus einem AfD-An-

³⁷ Vgl. Gutachten des BfV, S. 698–803.

³⁸ Vgl. *Heitmeyer/Freiheit/Sitzer*, Rechte Bedrohungsallianzen. Signaturen einer Bedrohung II, 2020, S. 58 f.

³⁹ Nur zwei Beispiele: Mit seiner wiederkehrenden Untergangsrhetorik zur deutschen Kultur und zum deutschen Volk schafft *Björn Höcke* eins jener Legitimationsnarrative, welche auch Gewalt rechtfertigen (siehe z. B. die Nachweissammlung zu *Höcke* auf der Webseite des Zentrums für politische Schönheit: <https://afd-verbot.de/personen/bjoern-hoecke>, Abruf v. 28.8.2025). *Erik Lehnert*, Geschäftsführer der AfD-Fraktion im brandenburgischen Landtag, beschäftigt „die Frage, was an erster Stelle steht: Die Verfassung oder das Überleben des eigenen Volkes? Wenn die ganzen Institutionen so besetzt sind, dass die Verfassung verhindert, dass wir überleben, dann muss man eben anders vorgehen, als es im umgekehrten Fall wäre“ (<https://x.com/ibdoku/status/194432454773095985?s=48>, Abruf v. 28.8.2025).

⁴⁰ Vgl. Gutachten des BfV, S. 1015 f.

⁴¹ Vgl. Gutachten des BfV, S. 656–659.

⁴² Zu dem Schluss kommt auch das BfV-Gutachten, das der Partei gerade keine Grundtendenz attestiert, den Rechtsstaat abzubauen, vgl. Gutachten des BfV, S. 1018.

⁴³ Vgl. für eine übersichtliche Auswertung *Ogorek*, (Fn. 1), S. 29–37.

⁴⁴ Verfassungswidrig weil mit Art. 4 GG unvereinbar wäre z. B. ein pauschales Minarettverbot, wie es im Jahr 2019 im Europawahlprogramm der AfD stand (vgl. *OVG NRW*, Urt. v. 13.5.2024, 5 A 1218/22, Rn. 242 – juris) und mehrfach durch die AfD-Fraktion in den bayerischen Landtag eingebracht wurde (vgl. <https://www.diebayern.de/politik/landtag-lehnt-afd-antrag-fuer-generelles-minarett-verbot-ab-2923863>, Abruf v. 28.8.2025).

⁴⁵ BT-Drs. 20/14698.

trag vom November 2017⁴⁶ übernommen.⁴⁷ Vor allem aber, wie *Wilfried Kluth* zutreffend auf dem Verfassungsblog schreibt, „erhebt sich [der Antrag] in Teilen offen über geltendes Recht“⁴⁸, wenn er beispielsweise uneingeschränkte Grenzkontrollen fordert, die gegen europäisches Primärrecht verstoßen. Die mehr als auf tönernen Füßen stehende rechtliche Argumentation der Union stützt sich dabei auf Art. 72 AEUV, demzufolge das Unionsrecht die Zuständigkeit der Mitgliedsstaaten für den Schutz der inneren Sicherheit unberührt lässt, und dementsprechend bei einer Gefährdung der inneren Sicherheit Abweichungen vom Unionsrecht zulässt.⁴⁹

Mit diesem Vorfall wird deutlich, dass es die AfD vermag, die „Bindung und Begrenzung öffentlicher Gewalt zum Schutz individueller Freiheit“⁵⁰ auf dem Gebiet des Migrationsrechts zu schwächen.⁵¹ Mit Antritt der von *Friedrich Merz* geführten Regierung wies der neue Bundesinnenminister *Alexander Dobrindt* die Bundespolizei an, Asylsuchende aus sicheren Drittstaaten an der Grenze zurückzuweisen. Damit setzt die Bundesregierung Forderungen aus dem AfD-Antrag von 2017 um, obwohl Zurückweisungen von Geflüchteten „unabhängig davon, ob sie ein Schutzgesuch äußern oder nicht“⁵², nach beinahe einhelliger Ansicht in der Rechtswissenschaft unionsrechtswidrig⁵³ und vom Verwaltungsgericht Berlin in drei Einzelfällen auch bereits für rechtswidrig erklärt worden sind.⁵⁴ Damit bewegt sich die Bundesregierung vorsichtig formuliert nah an einem

Fall exekutiven Ungehorsams.⁵⁵ Die Strategie der AfD, die rechtliche Einhegung staatlichen Handelns zu erodieren, zeigt hier erste Erfolge.

2. „Neutralität“ von Schulen

Die politische Meinung, dass weniger rechtsstaatliche Bindung wünschenswert wäre, würde dabei nicht per se mit der FdGO in Konflikt stehen. Rechtsstaat und demokratische Selbstbestimmung stehen in keinem völlig konfliktlosen Verhältnis, wie man z. B. am rechtsstaatlichen Rückwirkungsverbot erkennt. Aber in den beschriebenen Strategien der AfD wird nicht im Sinne einer politischen Meinung ein anderer Umgang mit dem Rechtsstaatsprinzip gefordert. Kommunikativ handelt die AfD, um die Wirksamkeit der rechtsstaatlichen Gesetzesbindung der Verwaltung zu schwächen. Sie ist darin erfolgreich, weil sie inzwischen eine etablierte politische Partei ist, die die anderen Parteien und die Verwaltung politisch unter Druck setzen kann. So hat sie es mit einem hochgradig verzerrten Neutralitätsbegriff geschafft, Lehrer:innen, Schulleitungen sowie Schulaufsichtsbehörden einzuschüchtern und zu verunsichern. Diskussionen mit Schüler:innen über die AfD sollen unterbunden werden, Lehrer:innen wegen angeblicher Neutralitätsverletzungen über Meldeportale denunziert werden und schulische Veranstaltungen nur unter Beteiligung von Funktionär:innen der AfD stattfinden dürfen. Dabei wird unterschlagen, dass die Schule normativ gar nicht neutral sein darf. Das Grundgesetz sieht in Art. 7 Abs. 1 einen Bildungs- und Erziehungsauftrag vor. Dieser wird ausgestaltet und konkretisiert durch den im Völkerrecht mit seinem speziell auf Kinder und Jugendliche bezogenen Menschenrechtsschutz und Diskriminierungsverboten, durch grundgesetzliche Rechte und Prinzipien sowie den in Schulgesetzen normierten, auf die Vermittlung bestimmter Werte gerichteten Auftrag von Schulen. Entgegen dem von Vertreter:innen der AfD propagierten „Mythos Neutralität in Schule und Unterricht“⁵⁶ müssen Lehrer:innen deshalb normativ gerade nicht indifferent oder neutral sein. Im Gegenteil sollen sie sich aktiv gegen rassifizierende, antisemitische, antimuslimische oder andere Äußerungen gruppenbezogener Menschenfeindlichkeit durch Schüler:innen (oder Kolleg:innen) positionieren. (Verfassungs-)Rechtlich hochgradig problema-

⁴⁶ Siehe den Antrag der AfD-Fraktion vom 13.11.2017 im Bundestag: BT-Drs. 19/41.

⁴⁷ Hierzu auch: *Metzger*, Hat die Union AfD-Forderungen übernommen?, *zdfheute*, <https://www.zdfheute.de/politik/deutschland/afd-cdu-csu-migration-plan-weidel-uebernommen-100.html>, Abruf v. 28.8.2025.

⁴⁸ *Kluth*, Jenseits geltenden Rechts: Zu den aktuellen migrationspolitischen Vorschlägen der CDU, *VerfBlog* 2025/1/30, <https://verfassungsblog.de/funf-punkte-plan>, Abruf v. 28.8.2025.

⁴⁹ Es wird eine „tatsächliche und ernsthafte Bedrohung der öffentlichen Sicherheit und Ordnung“ gefordert, die in einer substantiierten Begründung darzulegen wäre, vgl. *Rossi*, in: *Calliess/Ruffert* (Hrsg.), 6. Aufl. 2022, EUV/AEUV, AEUV Art. 72 Rn. 7, 9.

⁵⁰ BVerfGE 144, 20 (210).

⁵¹ Eine ähnliche Einordnung trifft auch: *Steinbeis*, Juckende Perücken, fallende Masken: Am Ende einer historischen Woche, *VerfBlog* 2025/1/31, <https://verfassungsblog.de/juckende-peruckenfallende-masken>, Abruf v. 28.8.2025.

⁵² BT-Drs. 20/14698, S. 2.

⁵³ Siehe nur: *Farahat/Steurer*, Grenzgänger: Sind die neuen deutschen Grenzkontrollen zulässig?, *VerfBlog* 2025/5/20, https://verfassungsblog.de/migration_notlage_schengen_zuruckweisungen, Abruf v. 28.8.2025.

⁵⁴ *VG Berlin*, NJW 2025, 2045; *Beschl. v. 2.6.2025*, 6 L 193/25 – juris; *Beschl. v. 2.6.2025*, 6 L 192/25 – juris.

⁵⁵ Eine nuancierte Einordnung, die zwischen evidenter Missachtung der Unionsrechtsregelungen als generellem Rechtssatz und der spezifischen Missachtung der materiellen Rechtskraft der verwaltungsgerichtlichen Urteile unterscheidet, findet sich bei: *Holterhus/Zillessen*, „Der Rechtsstaat ist auf eine redliche Verwaltung angewiesen“: Fünf Fragen an Till Patrik Holterhus, *VerfBlog* 2025/6/06, <https://verfassungsblog.de/der-rechtsstaat-ist-auf-eine-redliche-verwaltung-angewiesen>, Abruf v. 28.8.2025. Grundsätzlich zum exekutiven Ungehorsam gegenüber gerichtlichen Entscheidungen: *Koepsell*, Exekutiver Ungehorsam und rechtsstaatliche Resilienz, 2023.

⁵⁶ *Wieland*, Was man sagen darf: Mythos Neutralität in Schule und Unterricht, Hintergrundpapier zu „Politische Bildung in der Schule“, Friedrich-Ebert-Stiftung/Netzwerk Bildung, April 2019.

tische Positionen wie ein völkisches Demokratieverständnis, geschichtsrevisionistische Positionen, rassifizierte Ungleichwertigkeitsbehauptungen oder die Negation geschlechtsbezogener Gleichheit dürfen in der Schule als solche benannt und als verfassungswidrig zurückgewiesen werden. Passiert das infolge massiver Verunsicherung des schulischen Personals nicht mehr, verliert der Staat mit der Schule die zentrale Instanz, in der er für die ihm zugrundeliegenden Rechte, Prinzipien und Werte werben und versuchen kann, darauf hinzuwirken, dass junge Menschen eben jene normative Ordnung als eigenes Wertesystem übernehmen und internalisieren.

3. Bedeutung dieser Strategien für ein AfD-Verbotsverfahren

Dass eine Partei andere Parteien mit radikalen oder sogar nur mit Rechtsbruch umsetzbaren Forderungen unter Druck zu setzt, ist dabei für sich genommen Teil des grundgesetzlich in vielfacher Hinsicht abgesicherten politischen Geschäfts. Auch offene Rechtsbegriffe für sich günstig zu deuten, ist nicht nur von der Meinungsfreiheit gedeckt, sondern eine normale rechtspolitische Handlung. Trotzdem ergibt sich in unseren Augen auch hier das Bild einer Strategie. Im Verbotsverfahren wären diese offen sichtbaren Taktiken der AfD nur die Spitze des Eisbergs: Sie würden nur als ein Element in eine Gesamtschau einfließen. Im politischen Umgang mit der AfD und insbesondere bei der politischen Rechtfertigung eines Verbotsverfahrens ist entscheidend, sich nicht auf diese Strategien der AfD, die schlussendlich auf mit der FdGO unvereinbare Ziele hinauswollen, einzulassen, auch wenn sie für sich genommen legale politische Spielzüge sind. Stattdessen gilt es, vermeintlich unverdächtige und sich im Rahmen des Rechts haltende Äußerungen und Handlungen zu dechiffrieren und genauer hinzusehen. Dann kann z. B. in der Begründung eines für sich genommen legalen Antrages der AfD-Bundestagsfraktion zur Reform der Einbürgerungspolitik, welcher den Anspruch auf Einbürgerung abschaffen will, plötzlich die mit der Garantie der Menschenwürde unvereinbare und von der AfD konkret muslimfeindlich genutzte Verschwörungstheorie von einer Ersetzungsmigration im Sinne eines „Austauschs“ der Wahlbevölkerung entdeckt werden.⁵⁷

B. Wirkungen eines AfD-Verbots

Freilich ist ein Verbot der AfD kein Allheilmittel gegen die skizzierten Gefahren, denn die Partei ist inzwischen fest in

der Gesellschaft verankert, vor allem im ländlichen Raum und in den neuen Bundesländern. In Thüringen und Sachsen ist die AfD, wenn auch ohne Regierungsbeteiligung, seit den letzten Landtagswahlen stärkste Kraft. Auf kommunaler Ebene stellt sie seit 2023 einen Bürgermeister in Sachsen-Anhalt⁵⁸ und einen Landrat in Thüringen⁵⁹. Zivilgesellschaftliche Vernetzungen hat die AfD vor allem mit klassischen Vereinigungen des rechten Milieus wie Studentenverbindungen, aber auch in Gestalt von parteinahen Vereinen und Stiftungen wie der Desiderius-Erasmus-Stiftung oder der Kampagnenorganisation CitizenGo.⁶⁰ Gleichzeitig versucht sie, andere zivilgesellschaftliche Vereinigungen einzuschüchtern, z. B. mit der Drohung, diese aufgrund ihrer politischen Bekundungen und ihres praktischen Engagements wegen fehlender Gemeinnützigkeit beim Finanzamt anzuzeigen.⁶¹ Darüber hinaus ist die AfD in den sozialen Medien präsent und erfolgreich. Dort kann sie nicht nur viele, insbesondere junge, Menschen erreichen, sondern auch (Stichwort Filterblase) erfolgreich eine Gegenöffentlichkeit erzeugen.

Demgegenüber ergeben sich die Wirkungen eines AfD-Verbots aus spezifischen einfachrechtlichen Regelungen, die nicht immer eindeutig sind. Sie ermöglichen ein staatliches Vorgehen gegen die AfD als parteiliche Organisation, aber weder gegen ihre politischen Ansichten noch unmittelbar gegen Versuche der Einschüchterung anderer gesellschaftlicher Akteur:innen.

I. Rechtliche Wirkungen eines AfD-Verbots

Die unmittelbaren Rechtsfolgen des Verbots ordnet das BVerfG gemäß §§ 46 Abs. 3, 35 BVerfGG an. Auf jeden Fall beinhaltet das die Auflösung der Partei und das Verbot des Schaffens von Ersatzorganisationen. Konkret bedeutet das, dass die Strukturen, die das Zusammenwirken der Mitglieder als Partei ermöglichen, zerschlagen werden und keine neuen entsprechenden Strukturen geschaffen werden dürfen.⁶² Außerdem könnte das BVerfG anordnen, dass gemäß § 46 Abs. 3 S. 2 BVerfGG das Vermögen der Partei beschlagnahmt wird, was ihre Handlungsfähigkeit ebenfalls deutlich mindern würde. Parteinahe Stiftungen, sowie

⁵⁷ Konkret wird im Antrag nahezu explizit behauptet, die SPD würde ein liberales Einwanderungsrecht schaffen, um mit mehr muslimischen Wahlberechtigten ihre sinkenden Wahlerfolge zu kompensieren, vgl. BT-Drs. 21/223, S. 1. Zur Unvereinbarkeit der ethnopluralistischen Verschwörungstheorie des „großen Austauschs“ mit der Menschenwürde und konkreten anderen Äußerungen der AfD in diese Richtung: *Ogorek* (Fn. 1), S. 44–46.

⁵⁸ Hannes Loth in Raguhn-Jeßnitz.

⁵⁹ Robert Sesselmann in Sonneberg.

⁶⁰ Vgl. *Decker*, Die Organisation der AfD, Bundeszentrale für politische Bildung, <https://www.bpb.de/themen/parteien/parteien-in-deutschland/afd/273133/die-organisation-der-afd>, Abruf v. 28.8.2025.

⁶¹ Vgl. *Fried*, Vereine fürchten AfD-Anzeigen beim Finanzamt, Deutschlandfunk, <https://www.deutschlandfunk.de/gemeinnuetzige-vereine-politisch-afd-anzeige-100.html>, Abruf v. 28.8.2025.

⁶² Vgl. *Klein*, (Fn. 30), Rn. 559.

eine etwaige neue Jugendorganisation⁶³, sind als bloße Nebenorganisationen nicht unmittelbar vom Verbot betroffen. Die Nebenorganisationen würden aber gemäß Art. 9 Abs. 2 GG ebenfalls als verfassungswidrig gelten und könnten vereinsrechtlich gemäß § 3 VereinsG, Art. 9 Abs. 2 GG verboten werden.⁶⁴ Als Organisation hätte die Partei keine mediale Präsenz mehr. Beschlagnahmen werden könnten auch Accounts auf Plattformen sozialer Medien.⁶⁵ Persönliche Konten von Mitgliedern würden aber aktiv bleiben und verfassungsfeindliche Inhalte dürften privat grundsätzlich verbreitet werden.

Darüber hinaus hängen die Wirkungen eines Verbots von konkreten einfachgesetzlichen Regelungen ab, die an die Verfassungswidrigkeit der Partei anknüpfen. Im Bundestag und in den Landtagen würden gemäß § 46 Abs. 1 Nr. 5, Abs. 4 S. 1 des Bundeswahlgesetzes (BWahlG) sowie äquivalenten Regelungen in den Landeswahlgesetzen Abgeordnete der AfD ihr Mandat verlieren. Sofern es sich hierbei jedoch um einen Automatismus handelt, stehen entsprechende Normen in Widerspruch zu dem in Art. 3 des ersten Zusatzprotokolls zur Europäischen Menschenrechtskonvention (EMRK) garantierten Recht auf freie Wahlen. Denn in der Auslegung der Norm durch den Europäischen Gerichtshof für Menschenrechte (EGMR) sind die Vertragsstaaten dazu verpflichtet, den Mandatsverlust von einer Einzelfallentscheidung abhängig zu machen.⁶⁶ Eindeutiger ist es in der Verwaltung: Nach der Reform des Bundesdisziplinargesetzes (BDG) im Jahr 2023 liegt bei der bloßen Mitgliedschaft in einer vom BVerfG für verfassungswidrig erklärten Partei in der Regel ein schweres Dienstvergehen vor, was zur Entfernung aus dem Beamtenverhältnis führt.⁶⁷

Formal gesehen wäre nach einem Parteiverbot auch AfD-Propaganda verboten: gemäß § 86 Abs. 1 Nr. 1 und § 86a Abs. 1 Nr. 1 StGB dürfen Propagandamaterial und Logos der AfD nicht verwendet werden. Die AfD als „Mar-

ke“ würde weitgehend aus der Öffentlichkeit, insbesondere bei konsequenter Strafverfolgung auch aus den sozialen Medien, verschwinden. Daran, welche politischen Meinungen geäußert werden dürfen, ändert das Parteiverbot aber nichts. Auch bei der Versammlungsfreiheit ist es komplizierter. Über Versammlungen der verbotenen Partei als (ehemaligem) Rechtssubjekt hinaus können nach dem Bundesversammlungsgesetz (BVersG) zwar Versammlungen, die der Propaganda von AfD-Forderungen dienen, gemäß §§ 5 Nr. 1, 13 Abs. 1 S. 1 Nr. 1 (in geschlossenen Räumen) bzw. § 15 Abs. 1 und 3 (unter freiem Himmel) jeweils i. V. m. § 1 Abs. 2 Nr. 2 BVersG verboten und aufgelöst werden. Dieser Tatbestand wird allerdings ohnehin zum Teil für mit der Meinungs- und Versammlungsfreiheit unvereinbar gehalten⁶⁸. Zudem gilt er regional nur noch insofern begrenzt, als viele Bundesländer zwar von ihrer Gesetzgebungskompetenz Gebrauch gemacht und eigene Landesversammlungsgesetze erlassen haben, dabei der umstrittene Verbotstatbestand aber nur selten übernommen worden ist.⁶⁹ Ohne diesen Tatbestand ist ein Verbot von Versammlungen nur dann möglich, wenn eine unmittelbare Gefahr für die öffentliche Sicherheit besteht, z. B. weil anlässlich der Versammlung explizite Propagandamaterialien wie Wahlplakate der AfD genutzt werden und dadurch gegen § 86 oder § 86a StGB verstoßen wird. Für die politischen Ziele der AfD einzutreten, ohne für die Partei selbst zu werben, ist aber jedenfalls nach den meisten Landesversammlungsgesetzen zulässig, sofern das nicht selbst in Konflikt mit der öffentlichen Sicherheit gerät, etwa wenn das strafrechtliche Verbot der Volksverhetzung gemäß § 130 StGB verletzt wird.

Die oben beschriebene strategische Erosion des Rechtsstaats ist nach einem Verbot der AfD aber nicht mehr durchführbar. Denn gerade diese indirekten Taktiken der AfD leben davon, dass sie durch das Parteienprivileg Legitimation als normale Akteurin im rechtspolitischen Diskurs erfährt. Eine verbotene Organisation kann andere Parteien mit normalisierten Forderungen nach staatlichem Rechtsbruch nicht mehr vor sich hertreiben und würde auch nicht mehr ernstgenommen in ihrem Versuch, zentrale Rechtsbegriffe umzudeuten. Insbesondere die Strategien der AfD, Lehrer:innen mit umgedeuteten Rechtsbegriffen einzuschüchtern, sind außerdem abhängig von finanziellen und organisatorischen Ressourcen, die mit einem Parteiverbot weitgehend wegfallen würden.

II. Symbolische Wirkung

Ein AfD-Verbot hätte aber auch konkrete symbolische Wirkungen. Einerseits würden sich die antragstellenden

⁶³ Die „Junge Alternative“ hat sich zum 31.3.2025 selbst aufgelöst, nachdem sie zuvor als „gesichert rechtsextremistisch“ eingestuft worden war und die AfD sich von ihr distanziert hatte. Allerdings gibt es Bestrebungen, eine neue Jugendorganisation zu gründen, siehe: *Riedel/Pittelkow*, Machtkampf um neue AfD-Jugend, tagesschau, <https://www.tagesschau.de/investigativ/ndr-wdr/afd-junge-alternative-104.html>, Abruf v. 28.8.2025.

⁶⁴ Für die Auswirkungen eines Parteiverbotes auf die Jugendorganisation „Junge Alternative“ und die der AfD nahestehende Desiderius-Erasmus-Stiftung: *Schönberger*, MIP 2024, 1.

⁶⁵ Vgl. *Heim*, NJW-Spezial 2012, 184. Einzelne andere Vollzugsmaßnahmen wären die Schließung der Geschäftsstellen und Tagungsorten und die Einziehung von Propagandamaterial, vgl. *Morlok*, Parteiengesetz, 2. Aufl. 2013, § 32 Rn. 2.

⁶⁶ Grundlegend: *EGMR*, 11.6.2002, 25144/94 u. a. – *Sadaku u. a./Türkei*. Bestätigt zuletzt in: *EGMR*, NVwZ-RR 2017, 473. Das *BVerfG* scheint sich dem in seiner neueren Parteiverbotsrechtsprechung in Abweichung von den SRP- und KPD-Entscheidungen aus den 1950er Jahren anzunähern, siehe: *BVerfGE* 144, 20 (218 f.). Siehe hierzu auch: *Holterhus/Weitz*, Parteiverbot gleich Mandatsverlust? Zu den völkerrechtlichen Grenzen für die deutschen Wahlgesetze, *VerfBlog* 2025/7/07, <https://verfassungsblog.de/parteiverbot-gleich-mandatsverlust>, Abruf v. 28.8.2025.

⁶⁷ § 13 Abs. 3 und 4 BDG.

⁶⁸ Vgl. *Wapler*, in: *Ridder/Breitbach/Deiseroth* (Hrsg.), *Versammlungsrecht des Bundes und der Länder*, 2. Aufl. 2020, Rn. 97.

⁶⁹ Das *BayVersG* hat in Art. 1 Abs. 2 Nr. 2 und Sachsen-Anhalt in § 1 Abs. 2 Nr. 2 *VersammLG LSA* eine entsprechende Regelung, die entsprechende Veranstaltungen von der (einfachrechtlichen) Versammlungsfreiheit ausschließt.

Staatsorgane schützend vor diejenigen Bürgerinnen und Bürger stellen, die durch die Ziele der AfD und die Äußerungen ihrer Funktionär:innen und Mitglieder verbal diffamiert und physisch gefährdet werden, also vor allem migrantisierte Menschen, aber z. B. auch Menschen in der LSBTIQ*-Community. Gleichzeitig unterliegt ein Verbotungsverfahren einer Art Freund-Feind-Logik: hier die verfassungstreuen Parteien und ihre Anhänger:innen, dort die AfD und ihre Unterstützer:innen.⁷⁰ Bei dem aktuellen Erfolg der AfD würde ein Verbotungsverfahren substanzielle Teile der wahlberechtigten Bevölkerung erst einmal politisch verprellen, wenn das Verfahren nicht politisch in einer Weise begleitet wird, welche diese Bürger:innen abholt. Weil sich das Verbot der AfD maßgeblich daran aufhängen würde, dass die Ziele der Partei mit der in Art. 1 Abs. 1 GG garantierten Menschenwürde unvereinbar sind, bedeutet diese Logik potenziell auch, dass gruppenbezogene Menschenfeindlichkeit aus der Mitte der Gesellschaft externalisiert und als Problem der extremen Rechten dargestellt wird.⁷¹ Wäre dieses Externalisierungsargument ein guter Grund gegen ein Verbotungsverfahren? Aus unserer Sicht zeigt es eher, dass innerhalb einer Strategie gegen die AfD ein Verbotungsverfahren nur ein – risikoreiches, aber im Zweifel auch wirkmächtiges – Element sein kann. Letztlich bleibt das Verbotungsverfahren ein Weg, eine Organisation zu verbieten, nicht hingegen das Gedankengut, das sich in der Partei sammelt, und nicht die alltäglichen, unorganisierten Menschenfeindlichkeiten. Gegen die braucht es eine umfassendere rechtliche, aber vor allem politische und zivilgesellschaftliche Strategie.

⁷⁰ Ähnlich auch: *Frankenberg/Hanschmann*, Kritische Justiz 58 (2025), 434 (443). Für Parallelen zwischen dem auf *Karl Löwenstein* zurückgehenden Konzept der militant democracy und *Carl Schmitts* Verfassungsverständnis: *Merkel*, MIP 2024, 156 (159).

⁷¹ Vgl. *Barskanmaz*, MIP 2024, 223 (225).